

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg

Frankenballon e.V.  
Herrn Manfred Eckstein  
Kunigundenstraße 79  
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: <a href="mailto:frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de">frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de</a>
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	
25.05.2025	RMF-SG25- 3741-3-6-11 Herr Pierdzig	Telefon / Fax 0911 52700- 32 / 50
		Erreichbarkeit Zi. Nr. 01.013
		Datum 01.08.2025

## Genehmigung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung mit Freiballons; Deutsch-Britische Heißluftballon Meisterschaft 2025 in Burgebrach vom 05.- 10.08.2025

### Anlagen

- 1 Stellungnahme der DFS vom 24.07.2025, MM\_25\_00697
- 1 Teilnehmerliste
- 1 Lageplan
- 1 Liste (Anhang 1) **gegen Rückgabe**
- 1 Liste (Anhang 2) **gegen Rückgabe**
- 1 Kostenrechnung
- 1 NfL 2025-1-3489
- 1 Allgemeinverfügung vom 15.11.2022

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

1. Dem Frankenballon e.V. wird die Genehmigung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung im Zeitraum 05. – 10.08.2025 in Burgebrach wie folgt erteilt:
  - 1.1 Als Veranstaltungsgelände werden die im beiliegenden Lageplan markierten Grundstücke FINrn. 730 - 734, Gemarkung Burgebrach, Markt Burgebrach, zugelassen.
  - 1.2 Für die Veranstaltung werden alle in der beiliegenden Teilnehmerliste genannten Personen und Ballone zugelassen.
  - 1.3 Als Veranstaltungsleiter werden Herr Manfred Eckstein und Herr Florian Fuchs zugelassen.
2. Die angefügte Allgemeinverfügung Gz. 25.2.3743.1 vom 15.11.2022 der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – wird für die Dauer der mit diesem Bescheid geregelten Luftfahrtveranstaltung - auch auf die teilnehmenden britischen Ballonfahrer mit ausschließlich britischer Lizenz – für anzuwendend erklärt. Sämtliche Auflagen der besagten Allgemeinverfügung gelten während der Luftfahrtveranstaltung (auch für den britischen Teilnehmerkreis).

3. Die beigefügte Stellungnahme der DFS vom 24.07.2025, Zeichen MM\_25\_00697, ist Bestandteil dieses Bescheides. Die darin festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind zwingend zu befolgen.
4. Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:
  - 4.1 Von dieser Erlaubnis darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Festsetzungen des Sicherheitskonzeptes des Marktes Burgebrach für die Luftfahrtveranstaltung“ hinsichtlich jeglicher Anordnungen erfüllt sind. Abweichungen von den Festsetzungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - bzw. des Marktes Burgebrach zulässig.
  - 4.2 Weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitstrichter o. ä.) hat der Erlaubnisinhaber eigenverantwortlich mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde/Polizei abzustimmen. Falls hier Regelungen erforderlich sind, darf von diesem Bescheid erst Gebrauch gemacht werden, wenn diese vollzogen sind.
  - 4.3 Für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Genehmigung und die Einhaltung der darin festgesetzten Nebenbestimmungen sind der Erlaubnisinhaber und – soweit es die Führung der einzelnen Luftfahrzeuge betrifft – die Luftfahrzeugführer selbst verantwortlich. Bedingung für die Teilnahme als Ballonfahrer an der Veranstaltung ist eine Erfahrung von mindestens 50 Starts- und Landungen als verantwortlicher Luftfahrzeugführer.
  - 4.4 Der Veranstaltungsleiter (benannt wurde im Antrag Herr Manfred Eckstein) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Luftfahrtveranstaltung verantwortlich. Der Veranstaltungsleiter hat die Aufgaben gem. Nr. 4.2 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (NfL2025-1-3489) zu beachten. Er muss insbesondere folgende Punkte erfüllen:
    - 4.4.1 Der Veranstaltungsleiter hat die Starts so zu koordinieren, dass eine gegenseitige Gefährdung sowie eine Gefährdung Dritter und von Sachen ausgeschlossen wird.
    - 4.4.2 Der Veranstaltungsleiter hat allen Teilnehmern an der Veranstaltung die Genehmigung, die Auflagen und Beschränkungen der Genehmigung frühestmöglich vor Beginn der Veranstaltung gegen Unterschriftsnachweis bekannt zu geben (Anhang 1). Diese Liste ist nach Abschluss der Veranstaltung dem Luftamt Nordbayern wieder zuzuleiten.
    - 4.4.3 Der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person hat die Gültigkeit der Erlaubnisse und Berechtigungen der beteiligten Luftfahrzeugführer sowie die Zulassungsdokumente der beteiligten Freiballonführer vor Beginn der Veranstaltung zu prüfen. Mängel an den Unterlagen müssen den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.
    - 4.4.4 Der Veranstaltungsleiter hat Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen oder Auflagen verstoßen, unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde ist von einem Ausschluss zu unterrichten.
    - 4.4.5 Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung auf dem Gelände anwesend sein und hat ggf. im Benehmen der zuständigen Polizeidienststelle alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

- 4.5 Der Veranstaltungsleiter hat den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit während der Luftfahrtveranstaltung sofort in die als Anhang 2 beigefügte Liste einzutragen. Diese Liste ist nach Abschluss der Veranstaltung dem Luftamt Nordbayern wieder zuzuleiten.
- 4.6 Sofern an den Veranstaltungstagen ersatzweise ein anderer Veranstaltungsleiter eingesetzt wird, so darf der Erlaubnisinhaber für diese Funktion nur eine Person auswählen, die über ausreichende Erfahrungen für diese Tätigkeit verfügt. Der Veranstaltungsleiter sollte nach Möglichkeit bereits mehrfach an Großveranstaltungen/Wettbewerben/Luftfahrtveranstaltungen mit mehreren Ballonen teilgenommen haben und die Allgemeinerlaubnis für Außenstarts von Freiballons besitzen.
- 4.7 Im Übrigen gelten für den Veranstaltungsleiter sämtliche Maßgaben und Pflichten gemäß Nr. I.4.2 der angefügten NfL 2025-1-3489.
- 4.8 Es ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung, sie ist mit dem Versicherer direkt abzusprechen. Die Versicherung ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Versicherungsscheines nachzuweisen (siehe Nr. I.4.1 der NfL 2025-1-3489).
- 4.9 Eine Haftpflichtversicherung (§ 103 LuftVZO) des einzelnen Luftfahrzeughalters entsprechend der nach § 37 LuftVG ermittelten gesetzlich vorgeschriebenen Haftungssumme muss abgeschlossen sein und auf Verlangen vorgezeigt werden.
- 4.10 Für die Haftung aus der Beförderung von Passagieren ist eine Haftpflichtversicherung gem. §§ 44 bis 51 LuftVG (i.d.F. des Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 06.04.2004, BGBl. I S. 550) sowie nach § 103 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (i.d.F. der 6. Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 08.10.2004, BGBl. I S. 2596) abzuschließen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechtzuerhalten.
- 4.11 Die Veranstaltung ist unter Beachtung aller relevanten luftrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Bei Fahrbetrieb nach Sichtflugregeln ist darauf zu achten, dass die im Abschnitt 5 der DVO (EU) 923/2012 (SERA) enthaltenen jeweiligen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken nicht unterschritten werden.
- 4.12 Gastfahrten dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wie den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4a der VO(EU) Nr. 965/2012 von Luftfahrern mit Lizenz gemäß EU-Recht oder durch genehmigte Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden. Auf Nr. I.4.9 der NfL 2025-1-3489 wird verwiesen.
- 4.13 Bei Unfällen und schweren Störungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Luftfahrtveranstaltung hat der Genehmigungsgeber unbeschadet der nach den gesetzlichen Vorschriften bestehenden Anzeigepflicht die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich und die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – ebenfalls unverzüglich oder - in Fällen außerhalb der Dienstzeiten - spätestens am nächsten Arbeitstag, zu verständigen.
- 4.14 Sämtliche teilnehmenden Luftfahrzeugführer/Ballonfahrer unterliegen den Pflichten und Maßgaben gemäß Nr. I.4.3 der angefügten NfL 2025-1-3489.
- 4.15 Was die Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes und die Durchführung der Veranstaltung betrifft, gelten sämtliche Pflichten und Maßgaben nach Nr. I.4.6 der angefügten NfL 2025-1-3489.

4.16 Hinsichtlich der erforderlichen Notfallplanung gelten die Plichten und Maßgaben nach Nr. I.4.7 der angefügten NfL 2025-1-3489.

4.17 Unfallmeldungen erfolgen gemäß Nr. I.4.8 der angefügten NfL 2025-1-3489.

4.18 Sicherstellendes Personal ist unter den Maßgaben nach Nr. I.4.10 der angefügten NfL 2025-1-3489 einzusetzen.

4.19 Es haben tägliche Einsatzbesprechungen gemäß sämtlichen Unterpunkten der Nr. II.1. aus NfL 2025-1-3489 stattzufinden.

4.20 Der Mindestabstand von Zuschauern zu einem Ballonstart hat 100 m zu betragen.

4.21 Einzuhaltende Mindestwetterbedingungen für Ballonstarts sind:  
1,5 km Flugsicht, frei von Wolken mit Erdsicht (siehe Nr. II.5. in NfL-2025-1-3489).

4.22 Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Diese Genehmigung beinhaltet des Weiteren mit folgende besonderen Auflagen für den Start der Freiballone:

5.1 Vom Erlaubnisinhaber oder von der Veranstaltungsleiterin ist zu veranlassen, dass

- geeignete Absperrungen entlang der Zuschauerlinie und den Bereichen, die für den Start genutzt werden, aufgestellt werden. Der Abstand der Zuschauerlinie zum Startplatz von bemannten Heißluftballons muss mindestens 10 m zum Korb und zum Ventilator (im Aufrüstvorgang dürfen Teile des Ballons die Zuschauerlinie nicht berühren), bei befüllten Gasballons mindestens 15 m zu irgendeinem Teil des Luftfahrzeuges betragen. Diese Absperrungen müssen während der gesamten Luftfahrtveranstaltung an ihrem Platz bleiben. Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zum Startbereich so kontrolliert wird, dass nur befugte Personen und Fahrzeuge dorthin gelangen können. Während der Aufrüstphase dürfen sich Zuschauer so lange im abgesperrten Bereich befinden, bis mit dem Brennereinsatz begonnen wird. Unmittelbar davor sind die Zuschauer zum Verlassen des Startgeländes durch Lautsprecherdurchsagen aufzufordern. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern ist sicherzustellen, dass die Zuschauer dieser Aufforderung Folge leisten. Während des weiteren Aufrüst- und Startvorganges dürfen sich innerhalb der Startfläche nur Personen aufhalten, die für die Bedienung und für die Aufrüstung der Ballone vorgesehen sind, nebst einem evtl. für die Fesselung erforderlichen Kfz;
- genügend Ordnungskräfte entweder von der Polizei oder aus der eigenen Organisation zum Schutz der Zuschauer und des Veranstaltungsbetriebes eingesetzt werden;
- die Ordnungskräfte über ihre Aufgaben, auch in Notsituationen, belehrt werden;
- angemessene Sprechverbindungen am Boden vorhanden sind, mittels derer der Veranstaltungsleiter Verbindung mit allen beteiligten Stellen am Boden hat;
- die örtliche Polizei frühzeitig von der geplanten Luftfahrtveranstaltung informiert wird, um die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und in Zusammenarbeit mit der Polizei für den Fall eines Unfalls freie An- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge eingerichtet werden;

- abhängig vom Umfang der Luftfahrtveranstaltung ein ausreichender Feuerschutz bereitgehalten wird, der den besonderen Betriebsverhältnissen und der Lage des jeweiligen Geländes Rechnung trägt. Sofern aus betrieblichen Gründen keine höheren Anforderungen an den Feuerschutz gestellt werden müssen, sind mindestens 2 Handfeuerlöscher der Brandklasse C - Größe IV – mit einer Löschdecke DIN 14 155 L bereitzuhalten.
  - Am Veranstaltungsgelände muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorgehalten werden und mindestens eine in Erste-Hilfe ausgebildete Person anwesend sein. Die Bereitstellung eines Rettungswagens wird empfohlen. Weitergehende Festsetzungen des Sicherheitskonzeptes sind zu beachten.
- 5.2 Der Startsektor ist von unbefugten Personen und weiteren beweglichen Gegenständen freizuhalten.
- 5.3 Am Startplatz müssen mindestens ein Windmessgerät und ein Windrichtungsanzeiger (z. B. Windsack) vorhanden sein. Bei zweifelhaften Windereignissen und Gegebenheiten ist unmittelbar vor dem Start ein Testballon aufsteigen zu lassen.
- 5.4 Im Fahrbetriebshandbuch des Freiballonherstellers ggf. enthaltene Angaben über die zulässige Windgeschwindigkeit (Betriebsgrenze!) und etwaige weitere Einschränkungen aufgrund bestimmter Wetterverhältnisse sind bei Durchführung der Starts und der Ballonfahrten zu beachten.
- 5.5 Die jeweils verantwortlichen Freiballonführer entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Startens herrschenden Wind- und Wetterverhältnisse und der ggf. zu überfahrenden Hindernisse, ob der Start durchführbar ist.
- 5.6 Falls als Wettbewerb eine Fuchsjagd durchgeführt wird, sind folgende weitere Nebenbestimmungen zu beachten:
- Die Zielpunkte sind durch Markerabwurf zu kennzeichnen.
  - Für die Zeitdauer des Markerabwurfs darf die Sicherheitsmindesthöhe unterschritten werden.
  - Die Landung darf erst in ausreichendem Abstand vom gelandeten Fuchsballon bzw. vom ausgelegten Zielkreuz erfolgen. Ziellandungen sind nicht zulässig.
- 5.7 Die Befüllung von Gasflaschen darf nicht am Veranstaltungsgelände erfolgen.
- 5.8 Starts dürfen bis zu einer Windgeschwindigkeit von max. 8 kt durchgeführt werden, die Steigrate muss mindestens 2 m/sec. betragen.
- 5.9 Es dürfen maximal so viele Ballone gleichzeitig aufgerüstet werden, dass gewährleistet bleibt, dass die in Windrichtung liegenden Hindernisse von jedem Ballon gefahrlos überfahren werden können.
- 5.10 Da sich das Startgelände in der Umgebung größerer zusammenhängender Waldgebiete befindet, hat der jeweilige Luftfahrzeugführer vor dem Start durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen (z.B. heliumgefüllte Testballons) sicherzustellen, dass geeignetes Landegelände in Fahrtrichtung liegt
- 5.11 Der jeweilige Ballon ist mittels Quick Release (Schnelltrennkupplung) zu sichern.

- 5.12 Bei Einfahrt in die RMZ Bamberg bis 1000 ft GND ist Hörbereitschaft auf 123.440 MHz. herzustellen.
6. Der Frankenballon e.V hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Mit Antrag vom 25.05.2025 begehrte der Frankenballon e.V., vertreten durch Herrn Manfred Eckstein, die Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung mit Freiballons (Deutsch-Britische Heißluftballon Meisterschaft 2025) im Zeitraum 05. – 10.08.2025 in Burgebrach. Zum Veranstaltungsort Burgebrach hat im Vorfeld eine Sicherheitsbesprechung stattgefunden, bei der die notwendigen Maßnahmen erörtert wurden. Ein Sicherheitskonzept für das geplante Ballonglühen am Samstag, den 09.08.2025 liegt vor.

Für die Meisterschaftswettbewerbe findet nach Auskunft des Veranstaltungsleiters keine Bewerbung in der Öffentlichkeit mit Details zur Örtlichkeit und den genauen Start- und Landezügen statt. Dies aus dem Grund, da die jeweils verantwortlichen Freiballonführer in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Startens herrschenden Wind- und Wetterverhältnisse und der ggf. zu überfahrenden Hindernisse am Tag der Veranstaltung entscheiden, ob der Start des Wettbewerbs überhaupt durchführbar ist. Mithin war die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes für diesen Veranstaltungsteil nicht erforderlich, da nicht mit Zuschauern gerechnet werden kann.

II.

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§ 9 Abs. 1, 2 ZustGVerk, § 27 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 ZustVVerk, § 31 Abs. 2 Nrn. 12, 13 LuftVG, § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 73 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 LuftVO).

Für die Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Unter Berücksichtigung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen konnte die Genehmigung erteilt werden. Die geforderten Auflagen wurden – soweit rechtlich möglich – in die Genehmigung mit aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf §§ 24 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 1 Satz 3, 29 LuftVG i.V.m. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 LuftVG (NfL 2025-1-3489)) und sind erforderlich zur sicheren Durchführung der Luftfahrtveranstaltung (Schutz von Teilnehmern, Zuschauern und unbeteiligter Dritter).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Die in der Kostenrechnung bezeichneten Auslagen werden aufgrund von § 3 Abs. 1 LuftKostV erhoben. Als Kostenschuldner war der Antragsteller heranzuziehen (§ 13 Abs. 1 VwKostG i.V.m. § 1 Abs. 2 LuftKostV).

H i n w e i s e :

1. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Berechtigungen, Zustimmungen usw. nicht ersetzt.

2. Sofern Starts durchgeführt werden, obwohl die privatrechtliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigten nicht vorliegt bzw. widerrufen wurde, wird der Straftatbestand des § 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG erfüllt.
3. Für die Personenbeförderung wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 LuftVG hingewiesen. Weiterhin müssen bei Personenbeförderung die Voraussetzungen des EU-FCL.060 durch den verantwortlichen Freiballonführer erfüllt sein.
4. Zu widerhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Ziff. 1 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
5. Der Betrieb eines Fesselballons mit einer Fesselseillänge von weniger als 30 m ist nicht erlaubnispflichtig, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LuftVO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Pierdzig  
Regierungsrat

Flughafenstr. 118  
90411 Nürnberg

Sachbearbeiter: Herr Frank Pierdzig  
Telefon: 0911/52700-0  
Zimmer: 01.013  
Durchw.: Telefax: 32

Frankenballon e.V.  
Herrn Manfred Eckstein  
Kunigundenstraße 79  
91207 Lauf a.d. Pegn.

**Bei Zahlung und Rückfragen bitte angeben:**  
Buchungskennzeichen: **5309.8600.8528**

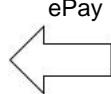
Grund der Forderung:  
RMF-SG25-3741-3-6-11  
Luftfahrtveranstaltung Freiballon

## Kostenrechnung

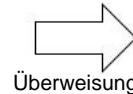
<b>fällig am</b>	<b>01.09.2025</b>
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>400,00 EUR</b>

### Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen

Genehmigung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung mit Freiballons;  
Deutsch-Britische Heißluftballon Meisterschaft 2025 in Burgebrach vom 05. - 10.08.2025



Bitte begleichen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe des Buchungskennzeichens bis zum Fälligkeitstag. Bitte beachten Sie, dass Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen und verspätete Einzahlungen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten verursachen (ggf. Mahnung und Zwangsvollstreckung).



Sofern Rückfragen erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an den oben angegebenen Sachbearbeiter. Geben Sie den Grund der Forderung und das Buchungskennzeichen an.

Achtung: Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Säumniszuschläge von der Kasse erhoben.

Hinweis: Die Kostenrechnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Zahlungen werden erbeten an: Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Bayerische Landesbank München  
BIC: BYLADEMXXX  
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15

HypoVereinsbank Landshut  
BIC: HYVEDEMM433  
IBAN: DE65 7432 0073 0000 8011 19

Bundesbank, Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

**Betrag:** **400,00 EUR**  
**Verwendungszweck:** **5309.8600.8528**

oder elektronisch: [www.epay.bayern.de](http://www.epay.bayern.de)

Dienststelle Flughafenstr. 118 90411 Nürnberg		Verkehrsanbindung U2 Haltestelle Flughafen Buslinie 30 Haltestelle Luftamt Buslinie 33 Haltestelle Flughafen	Sprechzeit Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
	Email		